



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Juli 2017
(OR. en)

10501/17
ADD 1

PV/CONS 39

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3552.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Allgemeine Angelegenheiten) vom 20. Juni 2017 in Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 10318/17 PTS A 51)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung 3
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (erste Lesung) 3
3. Neue psychoaktive Substanzen 4
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen (erste Lesung)
4. Überprüfung/Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 5
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

A-PUNKTE (Dok. 10323/17 PTS A 52)

14. Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren 9
15. Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren 9

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung (erste Lesung)

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 20/17 VISA 154 COMIX 316 CODEC 719

+ REV 1 (lv)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV).

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich nimmt zur Kenntnis, dass der Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/1995 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung angenommen wurde. Das Vereinigte Königreich betrachtet diese Verordnung nicht als Maßnahme, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands für das Vereinigte Königreich darstellt, da mit dieser Verordnung eine Maßnahme geändert wird, die vor der Aufnahme des Schengen-Besitzstands in das Unionsrecht angenommen wurde und nicht als Teil des Schengen-Besitzstands aufgeführt ist. Da diese Verordnung nach Ansicht des Vereinigten Königreichs unter Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, hätte das den Verträgen beigefügte Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf diese Verordnung angewandt werden müssen."

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (erste Lesung)

= Sachstandsbericht

10170/17 CODEC 1019 CHIMIE 58 INST 250 AGRILEG 110

JUR 291 IND 160 CLIMA 179 COMPET 488 TELECOM 161

MAP 13 DEVGEN 130 POLARM 6 EMPL 363 COARM 153

SOC 472 CSDP/PSDC 311 ENER 281CFSP/PESC 508

ENV 599 CONSOM 254 STATIS 32 SAN 248

ECOFIN 525 JUSTCIV 145 DRS 40 AVIATION 88

EF 123 TRANS 262 MI 489 MAR 125 ENT 150 UD 150

+ COR 1

vom AStV (2. Teil) am 15.6.2017 gebilligt

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zum Sachstand (Dok. 10170/17) zur Kenntnis.

3 Neue psychoaktive Substanzen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen [erste Lesung]

= Politische Einigung

9955/17 CORDROGUE 75 DROIPEN 80 CODEC 976 JAI 575 SAN 231

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1

9957/17 CORDROGUE 76 DROIPEN 81 CODEC 977 JAI 576 SAN 232

vom AStV (2. Teil) am 15.6.2017 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Wortlaut der Richtlinie über neue psychoaktive Substanzen (Dokument 9957/17).

Erklärung Österreichs

"Wir unterstützen das Hauptziel, d. h. "die Anwendung der den illegalen Drogenhandel betreffenden Strafrechtsvorschriften der Union auf neue psychoaktive Substanzen, von denen ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft ausgeht" (Erwägungsgrund 7).

Wir sind jedoch der Auffassung, dass nicht alle Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf neue psychoaktive Substanzen angewendet werden sollten.

Wir sind der Meinung, dass es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte, ob unter den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, c und d des Rahmenbeschlusses 2004/757 beschriebenen Handlungen jene, die unter Buchstabe c fallen – d. h. Besitzen oder Kaufen – , unter Strafe gestellt werden oder nicht. Da die Richtlinie Mindestanforderungen enthält, steht es jedem Mitgliedstaat frei, über diese hinauszugehen; die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht aufgrund des Unionsrechts verpflichtet sein, besagte Handlungen unter Strafe zu stellen.

Ein solcher begrenzterer Ansatz des Unionsgesetzgebers stünde im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität im Allgemeinen sowie mit den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen für die Gesetzgebung im Strafrecht:

"Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben." (Artikel 83 Absatz 1 AEUV)

Nach unserer Auffassung erfüllen das Besitzen oder Kaufen neuer psychoaktiver Substanzen an sich nicht die zitierten (hervorgehobenen) Kriterien des Vertrags."

**4. Überprüfung/Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des
Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die
Jahre 2014-2020**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

7996/1/17 REV 1 CADREFIN 42 POLGEN 40 FIN 240

7031/17 CADREFIN 28 POLGEN 24 FIN 177

+ COR 1

+ ADD 1 + ADD 1 COR 1

+ ADD 2 + ADD 2 COR 1

14942/16 POLGEN 151 CADREFIN 117

+ COR 1 (hr)

+ COR 2

vom AStV (2. Teil) am 12.4.2017 gebilligt

Der Rat nahm die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom)
Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen
Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 an (14942/16) und billigte die gemeinsamen
Erklärungen (7031/17).

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Mittelaufstockungen für die verbleibende Laufzeit des MFR

"Im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des MFR haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die von der Kommission vorgeschlagenen Aufstockungen der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge geeinigt, die in den Jahren 2017 bis 2020² im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde vorzunehmen sind:

	Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR
Teilrubrik 1a	
Horizont 2020	200
CEF-Verkehr	300
Erasmus+	100
COSME	100
Wifi4EU*	25
EFSI*	150
Teilrubrik 1a insgesamt	875
Teilrubrik 1b (Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)	1200**
Rubrik 3	2549
Rubrik 4*	1385
Teilrubriken 1a und 1b und Rubriken 3 und 4 insgesamt	6009

* Dies erfolgt unbeschadet des Ausgangs der laufenden Beratungen über Entwürfe von Gesetzgebungsvorschlägen im Rahmen der Rubriken 1a und 4.

** Verteilt auf vier Jahre (2017-2020).

Umschichtungen in Höhe von insgesamt 945 Mio. EUR werden im jährlichen Haushaltsverfahren ausgewiesen werden, davon 875 Mio. EUR in der Teilrubrik 1a und 70 Mio. EUR in der Rubrik 4."

² Ein Teil der gesamten Mittelaufstockungen ist bereits im Kontext des Haushaltsverfahrens 2017 vereinbart worden. Der Haushalt 2017 umfasst somit 200 Mio. EUR in der Teilrubrik 1a und 725 Mio. EUR in der Rubrik 4. Außerdem kamen das Europäische Parlament und der Rat überein, 500 Mio. EUR in der Teilrubrik 1b für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Jahr 2017 bereitzustellen, die aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen finanziert werden sollen; die Umsetzung erfolgt durch einen Berichtigungshaushaltsplan im Jahr 2017. Außerdem ersuchten das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, die erforderlichen Mittelzuweisungen 2017 in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, damit der EFSD aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann, sobald die Rechtsgrundlage verabschiedet ist.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vermeidung einer übermäßigen Anhäufung unbezahlter Rechnungen

"Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, die Ausführung der Programme 2014-2020 weiterhin gründlich zu prüfen, um einen geregelten Fortschritt bei den Mitteln für Zahlungen im Einklang mit den genehmigten Verpflichtungsermächtigungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ersuchen sie die Kommission, während der verbleibenden Laufzeit des gegenwärtigen MFR rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Ausführung und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen vorzulegen. Wenn ein ordnungsgemäß begründeter Bedarf besteht, werden das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse fassen, um die übermäßige Anhäufung unbezahlter Rechnungen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Zahlungsanträge ordnungsgemäß beglichen werden."

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Zahlungen für besondere Instrumente

Das Europäische Parlament und der Rat kamen überein, den Vorschlag zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/435 anzupassen, sodass die Art der Zahlungen für andere besondere Instrumente generell in keiner Weise vorweggenommen wird.

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend eine unabhängige Evaluierung der Ergebnisse in Bezug auf das Ziel des schrittweisen Personalabbaus um 5 % zwischen 2013 und 2017

"Das Europäische Parlament und der Rat schlagen vor, eine unabhängige Evaluierung der Ergebnisse in Bezug auf das Ziel des schrittweisen Personalabbaus um 5 % zwischen 2013 und 2017 in Auftrag zu geben, und zwar für alle Organe, Einrichtungen und Agenturen, wie in der IIV von 2013 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbart wurde. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen, die aus dieser Evaluierung gezogen werden, ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, einen Vorschlag für angemessene Folgemaßnahmen vorzulegen."

Erklärung des Rates zu Zahlungen für besondere Instrumente

"Der Rat schlägt vor, den Status quo beizubehalten und im Rahmen dieser Überprüfung/Revision keine allgemeine und übergeordnete Regelung für die Behandlung von Zahlungen für andere besondere Instrumente festzulegen. Der Juristische Dienst des Rates führte in seinem Gutachten aus, dass es der Haushaltsbehörde nach wie vor überlassen bleibe, auf Einzelfallbasis zu entscheiden, ob hinsichtlich einer spezifischen Inanspruchnahme alle oder einige der entsprechenden Zahlungen über die Obergrenzen des MFR hinaus verbucht werden oder nicht."

Erklärung der Kommission zur Stärkung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und zu zusätzlichen Maßnahmen als Beitrag zur Lösung der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen

"Sollte sich die seit 2013 zu beobachtende rückläufige Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit wieder umkehren, sollte in Erwägung gezogen werden, die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen über den Betrag von 1,2 Mrd. EUR, der im Rahmen der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 vereinbart wurde, aufzustocken, indem die im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung verfügbaren Spielräume genutzt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission regelmäßig über die beobachteten statistischen Trends Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen."

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sollten zusätzliche verfügbare Spielräume vor allem für Investitionen in junge Menschen in ganz Europa und für Maßnahmen als Beitrag zur Bewältigung der internen und externen Dimension der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen in Betracht gezogen werden, falls neuer Bedarf entstehen sollte, der nicht durch die bereits verfügbaren oder vereinbarten Mittel gedeckt ist. Die Kommission wird gegebenenfalls hierfür Vorschläge vorlegen, wobei darauf zu achten ist, dass ausreichende Spielräume für unvorhergesehene Ereignisse aufrechterhalten und bereits bestehende Programme umgesetzt werden müssen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich nimmt Kenntnis von der Einigung des Europäischen Rates über die Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens, von den vor Kurzem von der EU 27 angenommenen Verhandlungsrichtlinien für den Austritt des Vereinigten Königreichs sowie von dem Positionspapier über die Grundsätze der Finanzregelung, in dem umfassende Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs gegenüber der EU geltend gemacht werden.

Nach den allgemeinen Wahlen im Vereinigten Königreich und dem Ende der als "Purdha" bezeichneten Stillhalteperiode im Vorfeld der Wahlen hebt das Vereinigte Königreich nunmehr den Vorbehalt zur Annahme der Einigung über die Halbzeitüberprüfung durch den Rat auf. Damit will das Vereinigte Königreich - solange es noch Mitglied der EU ist - die verantwortungsvolle Ausführung des Haushaltsplans in dem Bewusstsein unterstützen, dass die Halbzeitüberprüfung sich gerade erst dann auf den Haushaltsplan auswirken wird, wenn das Vereinigte Königreich die EU bereits verlassen hat. Dies berührt nicht den Standpunkt des Vereinigten Königreichs zu den geltend gemachten finanziellen Verbindlichkeiten bei den bevorstehenden Austrittsverhandlungen, wobei unmissverständlich gilt, dass die EU der 27 die konstruktive Haltung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Halbzeitüberprüfung nicht dazu nutzen darf, um noch weitere Forderungen hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Vereinigten Königreichs zu erheben.

Das Vereinigte Königreich ist zuversichtlich, dass die anderen Mitgliedstaaten und die Institutionen in ihrem Verhalten während der Austrittsverhandlungen und in den derzeitigen Beziehungen zu Unternehmen und Empfängern von EU-Mitteln im Vereinigten Königreich den gleichen guten Willen zeigen werden wie das Vereinigte Königreich im Hinblick auf die Erleichterung der Arbeitsabläufe der Union nach seinem Austritt. Wir erwarten, dass sie eine ähnliche Fairness an den Tag legen und kooperativ auf einen geordneten Austritt hinarbeiten werden."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission begrüßt, dass der Rat die Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens angenommen hat, nachdem das Vereinigte Königreich seinen Vorbehalt zur Annahme der Einigung durch den Rat zurückgezogen hat.

Dies berührt nicht die laufenden Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union. Gemäß den am 12. Juni 2017 vorgestellten wesentlichen Grundsätzen für die Finanzregelung sollten sowohl die Union als auch das Vereinigte Königreich den finanziellen Verpflichtungen, die in dem gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union entstanden sind, umfassend nachkommen."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

A-PUNKTE

- 14. Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

= Annahme

10069/17 UD 148

9766/17 UD 137

vom AStV (1. Teil) am 14.6.2017 gebilligt

Der Rat nahm die in Dokument 9766/17 UD 137 enthaltene Verordnung an.

- 15. Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

= Annahme

10070/17 UD 149

9794/17 UD 138

vom AStV (1. Teil) am 14.6.2017 gebilligt

Der Rat nahm die in Dokument 9794/17 UD 138 enthaltene Verordnung an.